



I - Schule

Förderprogramme an Schulen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	24.11.2021	Kenntnisnahme

Die Hansestadt Wipperfürth nimmt zur Förderung des schulischen wie auch des außerschulischen Bereichs aktuell mehrere Förderprogramme des Landes in Anspruch. Die in den Ziffern eins bis drei dargestellten Programmbausteine sind dem Förderprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in NRW zugeordnet und zeitlich befristet. Auch das Programm „Beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ ist infolge der Corona-Pandemie entstanden und unterliegt einer zeitlichen Befristung. Die Förderung „Alle Kinder essen mit“ nach Ziffer fünf ist coronunabhängig zu verstehen und stellt auch in den Folgejahren eine finanzielle Unterstützung für Eltern dar.

1) Aufholen nach Corona: Extra-Zeit zum Lernen in NRW

Das Förderprogramm „Extra-Zeit zum Lernen in NRW“ stützt sich auf die entsprechende Richtlinie vom 01.03.2021, die in der Ausschusssitzung am 09.06.2021, M/2021/752, vorgestellt wurde.

In den diesjährigen Sommerferien konnten die geplanten Fördermaßnahmen, welche in der genannten Sitzung vorgestellt wurden, mit Erfolg umgesetzt werden.

Die Maßnahmen zur „Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch Gruppenangebote für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern von allgemeinbildenden Schulen“, die an der Konrad-Adenauer-Hauptschule, der Hermann-Voss-Realschule sowie schulübergreifend von allen drei Grundschulverbünden an der EGS Albert Schweitzer umgesetzt wurden, konnten durch das Land mit einer Summe von 22.400 € gefördert werden. Der Eigenanteil der Stadt betrug 5.600 €.

Auch in den diesjährigen Herbstferien fanden verschiedene Veranstaltungen im Rahmen von Extra-Zeit zum Lernen in NRW statt.

Die Konrad-Adenauer-Hauptschule knüpfte an das Sommerferienprogramm an und fokussierte den Ausbau des Schulgartens unter Wiederholung sowie Förderung von Deutsch- und Mathekenntnissen der Schüler*innen an fünf Tagen der ersten Herbstferienwoche. Hieran nahmen 17 Schüler*innen teil.

Auch die Hermann-Voss-Realschule führte die Maßnahmen aus den Sommerferien fort und bot mit Unterstützung der Schülerhilfe GmbH & Co. KG für 41 Schüler*innen Deutsch-, Mathe- und Englischnachhilfe an sechs Tagen in beiden Herbstferienwochen an.

21 Schüler*innen des Engelbert-von-Berg-Gymnasiums nahmen an einem fünftägigen Seminar zur Erlebnispädagogik mit den Schwerpunkten Bogenbau und Flugobjekte in der ersten Herbstferienwoche teil.

Die Gesamtkosten in Höhe von 19.000 € wurden durch das Land mit 15.200 € abgedeckt, sodass der Eigenanteil der Hansestadt 3.800 € betrug.

Der angedachte Schwimmkurs für die Grundschüler*innen konnte aufgrund von Kapazitätsproblemen des WLS-Bades leider nicht umgesetzt werden. Eine Durchführung wird für die nächsten Frühjahrsferien angestrebt.

Die Rückmeldungen der Teilnehmenden zur Organisation und zur Umsetzung der Maßnahmen waren von Kindern und Eltern als auch den Betreuer*innen und Organisator*innen mit großer Mehrheit positiv.

Das Förderprogramm läuft weiter bis zum 09.08.2022 (Ende der Sommerferien 2022), sodass auch in den nächsten Frühjahrs- und Sommerferien Förderangebote organisiert werden können. In den diesjährigen Weihnachtsferien finden keine Nachhilfemaßnahmen statt.

2) Aufholen nach Corona: Extra-Geld

Ein weiterer Programmbaustein von „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in NRW ist das sogenannte „Extra-Geld“, das den Schulen im Zeitraum vom 18.08.2021 bis zum 31.12.2022 zur Auszahlung zur Verfügung steht.

Der Schulträger Hansestadt Wipperfürth wurde auf Grundlage des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung vom 20.08.2021 im vergangenen Monat ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 155.507 € ausbezahlt, der von der Bezirksregierung gemäß den Schülerzahlen wie folgt auf die städtischen Schulen aufgeteilt wurde:

Städtischer Katholischer Grundschulverbund St. Antonius	23.930 €
Städtischer Grundschulverbund Nikolausschule	21.787 €
Städtischer Ökumenischer Grundschulverbund	12.072 €
Konrad-Adenauer-Hauptschule	15.286 €
Hermann-Voss-Realschule	45.145 €
Engelbert-von-Berg-Gymnasium	37.287 €

Von dieser fachbezogenen Pauschale sind 30 % als Schulbudget an die Schulen weiterzuleiten, 30 % in Bildungsgutscheine umzusetzen sowie 40 % als Schulträgerbudget vorgesehen.

Das Schulbudget wurde bereits auf die städtischen Schulkonten überwiesen. Hiervon sind schulbezogene Maßnahmen zur Beseitigung der pandemiebedingten Defizite umzusetzen, wie zum Beispiel: Besuch außerschulischer Lernorte; Aktivitäten, die das miteinander Lernen stärken; Anschaffung von Fördermaterialien; Anschaffung von Lizenzen für digitale Förderprogramme; Kooperationen mit externen Partnern; Förderung durch „Schüler helfen Schülern“.

Nach Mitteilung der Landesregierung werden die Verfahren für die Nutzung der Bildungsgutscheine derzeit vorbereitet und eine Übersicht der zugelassenen Anbieter in Nordrhein-Westfalen in Kürze veröffentlicht.

Bislang ist bekannt, dass die Hälfte der Mittel für Bildungsgutscheine auf Basis der Schülerzahlen auf die Schulen in städtischer Trägerschaft zu verteilen ist. Die Aufteilung

der zweiten Hälfte der Mittel für die Bildungsgutscheine kann nach eigenen sachlichen Kriterien, beispielsweise zum Ausgleich besonderer Lernrückstände oder, bei das Angebot übersteigender Nachfrage, nach einem anderen Verteilschlüssel, der z. B. auch soziale Faktoren zum Gegenstand haben kann, erfolgen. Im Rahmen der individuellen Förderung durch die Lehrkräfte werden die Bildungsgutscheine an einzelne Schülerinnen und Schüler vergeben, die durch bestehende Angebote der Schule nicht ausreichend gefördert werden können. Für die Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Gemeinsamen Lernen und in den Förderschulen gilt dies analog. Die Bildungsgutscheine können bei zertifizierten externen Anbietern (z. B. Nachhilfeinstituten, Kammerorganisationen, Anbietern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) eingelöst werden.

Das Schulträgerbudget dient der Sicherung und Schaffung ggf. auch schulübergreifender lokaler und regionaler Angebote zur Aufarbeitung von fachlichen und psychosozialen Lernrückständen und Aufholbedarfen in Kooperationen mit externen Bildungsanbietern. Diese können z. B. als fachliche Förderangebote in Kleingruppen, als zusätzliche Bewegungsangebote oder als Angebote aus dem Bereich der kulturellen Bildung an einzelnen Schulen oder schulübergreifend stattfinden. Ebenso können hier auch weitere Ausgaben, z. B. für den Transport von Schülerinnen und Schülern, der im Zusammenhang mit entsprechenden Fördermaßnahmen entsteht, sowie sonstige mit der Maßnahme im Zusammenhang stehende Ausgaben finanziert werden. Mit Mitteln dieses Schulträgerbudgets können bei Bedarf auch die Mittel für die vorgenannten Schulbudgets und Bildungsgutscheine aufgestockt werden.

3) Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote / Aufholen nach Corona

Das sogenannte OGS-Helferprogramm fördert Maßnahmen in Ganztags- und Betreuungsangeboten gemäß BASS 12-63 Nr. 2 (demnach in gebundenen sowie offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“ im Primarbereich und die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“ in der Sekundarstufe I), dort allerdings ausschließlich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 sowie Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 an Förderschulen mit offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und für alle Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im gebundenen Ganztags.

Auf Grundlage des Schreibens des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 14.12.2020 konnten Zuwendungen für Personalmaßnahmen im nichtpädagogischen Bereich bis zum Schuljahresende 2020/2021 beantragt werden. Hierzu gehören solche Aufgaben, die infolge erhöhter Hygiene- und Schutzmaßnahmen einen Mehraufwand für die Personalkräfte darstellen, beispielsweise die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler beim Händewaschen sowie die Kontrolle der Abstandregeln und der Maskenpflicht. Auch die „Übergabe“ der Kinder an die Eltern unterliegt strengeren Vorschriften, sodass hieraus erhöhter Personaleinsatz resultiert.

Die Fördersumme wurde nach Auszahlung an die Stadtverwaltung umgehend an die OGS-Träger weitergeleitet. Der DRK Kreisverband Oberbergischer Kreis e. V. konnte leider kein Personal akquirieren, sodass der gesamte Zuwendungsbetrag an die Bezirksregierung zurückerstattet wurde. Der Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e. V. konnte für einen kurzen Zeitraum eine sogenannte Alltagshelferin einstellen, aber nicht die volle Fördersumme in Anspruch nehmen, sodass auch hier eine

Rückerstattung der übrigen Summe an die Bezirksregierung erfolgte.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 10.08.2021 gilt für das Schuljahr 2021/2022 und fördert ebenso im Rahmen des OGS-Helferprogramms die bereits erwähnten Maßnahmen in Ganztags- und Betreuungsangeboten gemäß BASS 12-63 Nr. 2. Der Zuwendungsbetrag ist für zusätzliche Personalmaßnahmen im pädagogischen und organisatorischen Bereich einzusetzen. Förderfähig sind demnach zusätzliche Personalmaßnahmen zur Umsetzung der durch die Corona-Pandemie entstandenen kognitiven, emotionalen und sozialen Rückstände durch unterstützende und ergänzende Tätigkeiten (eigenständiges Angebot). Hierzu zählen beispielsweise die Gestaltung des Betreuungs- und Bildungsangebots des Ganztags, unter anderen in den Bereichen Sport, kulturelle Bilder und soziales Lernen sowie die Vorbereitung von Veranstaltungen und die Kontrolle der Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen.

Im Gegensatz zu den Zuwendungsvoraussetzungen aus dem vergangenen Schuljahr müssen Personalkräfte, die unterstützend für das Schuljahr 2021/2022 eingestellt werden, auch fachliche Voraussetzungen zur eigenverantwortlichen Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten erfüllen.

Der Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e. V. konnte für die Betreuung an der EGS Albert Schweitzer bereits mehrere Alltagshelfer*innen einstellen, die die Vorgaben erfüllen.

Der Kreisverband Oberbergischer Kreis e. V. richtete ab dem 01.10.2021 eine zusätzliche Stelle an der OGS an der GGS Mühlenberg ein, die seit diesem Zeitpunkt besetzt ist. Für die Betreuung an der KGS St. Antonius kann ab dem 01.02.2022 eine zusätzliche Personalkraft eingesetzt werden. Für die OGS an der GGS Kreuzberg wird aktuell noch nach einer/einem Mitarbeitenden gesucht, der/die die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt.

4) Beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Mit Bescheid vom 10.05.2021 wurde der Hansestadt Wipperfürth eine Landeszuweisung in Höhe von 165.881 € zur Durchführung des beschleunigten Infrastrukturausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 22.01.2021 zugesprochen.

Beantragt wurde zum einen die 85%-ige Übernahme der Planungskosten für die Erweiterung der offenen Ganztagschule (OGS) des Städtischen Katholischen Grundschulverbundes St. Antonius am Teilstandort der KGS Wipperfeld. Der TOP 1.4.1 der heutigen Ausschusssitzung informiert über den aktuellen Sachstand.

Zum anderen können folgende Ausstattungsinvestitionen durch die Landesförderung mit 85% teilfinanziert werden:

GGs Mühlenberg	Aufbewahrungssystem für Ranzen, Jacken, etc. für ca. 100 OGS-Kinder, drei Sitzgruppen (Lesecke und Ruhezone), rollenspielförderndes Spielgerät
GGs Kreuzberg	Ergänzende Sitzgruppe für einen Gruppenraum, Schallschutz für zwei Gruppenräume (Lesecke und Ruhezone)

KGS St. Antonius	Ausstattung eines zusätzlichen Raums für die OGS
EGS Albert Schweitzer	Doppelschaukel, Balancierparcours

Bereits im Mai 2021 konnte der Balancierparcours an der EGS Albert Schweitzer freigegeben werden, teilte die Verwaltung in der Sitzung des Bauausschusses am 26.08.2021, M/2021/787, mit.

In seiner Sitzung am 04.11.2021, M/2021/814, informierte die Verwaltung den Bauausschuss über den geplanten Aufbau des rollenspielfördernden Spielgeräts an der GGS Mühlenberg in der 49. Kalenderwoche.

Laut Zuwendungsbescheid endet der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der bewilligten Maßnahmen mit Ablauf des 31.12.2021. Das Ministerium für Schule und Bildung ermöglicht nun jedoch folgende Erleichterung: Jede Rechnung im Rahmen bewilligter Maßnahmen, die bis zu diesem Datum vorliegt, kann als förderfähig anerkannt werden, auch wenn die konkrete Maßnahme noch nicht vollständig abgeschlossen wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme spätestens bis zum 31.03.2022 endgültig abgeschlossen sein muss.

Die Verwaltung ist bemüht, alle Maßnahmen umzusetzen und die Fördersumme in Anspruch nehmen zu können. Aufgrund der derzeitigen Auslastung kann dies jedoch nicht in vollem Umfang sichergestellt werden.

5) „Alle Kinder essen mit“ – Förderung von Mittagsverpflegung und Klassenfahrten

Mittels der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kindertagesbetreuung – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ (Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.09.2020) bietet das Land bedürftigen Familien finanzielle Unterstützung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, die in einem organisatorischen Bezug zur Schule oder zur Kindertagesbetreuung steht, sowie für mehrtägige Klassenfahrten (mind. dreitägig).

Als Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien gelten zum einen Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten und zum anderen Kinder in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege und in Horten.

Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht, die Familie des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen aber nur über Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügt. Maßstab für die Bedürftigkeit ist der existenzsichernde Bedarf nach SGB II beziehungsweise SGB XII zuzüglich eines 20%-igen Aufschlags. Vorhandenes Einkommen ist dabei zu bereinigen. Darüber dürfen bei Leistungen gemäß SGB VIII keine Kosten für ein gemeinsames Mittagessen enthalten sein. Kosten für Verpflegung, die beispielsweise an einem Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wird, sind nicht förderfähig. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Erziehungsberechtigte können demnach einen Antrag auf Kostenübernahme bei der Stadtverwaltung stellen, welcher geprüft und bei Vorlage aller Zuwendungsvoraussetzungen an die zuständige Bezirksregierung weitergeleitet wird.

Der pauschalisierte Zuwendungsbetrag für die Mittagsverpflegung beträgt 1.080 € je Kind beziehungsweise je Jugendlichen pro Schuljahr. Für die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt wird die Zuwendung in Höhe der tatsächlichen Ausgaben

gewährt, maximal 150 € je Kind beziehungsweise je Jugendlichen pro Schuljahr. In diesem Jahr wurde den Schulen die Richtlinie erstmalig vorgestellt. Im Schuljahr 2021/2022 kann ein Kind von der Förderung der Mittagsverpflegung profitieren. Aufgrund der doch recht anspruchsvollen Zuwendungsvoraussetzungen mussten einige Anträge leider abgelehnt werden. Selbstverständlich unterstützt die Stadtverwaltung Familien bei der Antragstellung und wird vermehrt auf die Fördermöglichkeit hinweisen. Sie ist zuversichtlich, dass in Zukunft weitere Familien finanzielle Unterstützung durch das Programm erhalten können und mehr Kindern die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und an Klassenfahrten ermöglicht werden kann.